

Ausnahmetatbestände nach den §§ 3, 4 und 6 IFG und ihre Bedeutung für § 12a EGovG:

Nach Auffassung des Gesetzgebers sind die Schutzgründe der §§ 3–6 IFG als Ausnahmen vom gesetzlichen Regelfall „nach den üblichen Auslegungsregeln“ **eng** zu verstehen (BT-Drs. 15/4493, 9). **An diese ausdrückliche Vorgabe hat sich die Rechtsprechung gehalten und stellt in mittlerweile stRspr fest, dass die Schutzgründe eng auszulegen seien** (BVerwG NVwZ 2013, 461 Rn. 39). An diese Wertung ist auch das EGovG in diesem Punkt durch den Verweis gebunden.

Bitte beachten Sie, dass der Verweis in das IFG ohnehin erst dann zum Tragen kommt, wenn überhaupt offene, unbearbeitete Rohdaten i.S.d. § 12a EGovG vorliegen.

Im Einzelnen:

§ 3 Schutz von öffentlichen Belangen

Normtext	Konsequenz in § 12a EGovG/umfasste Tätigkeitsbereiche
Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht ,	
1.wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf	
a) internationale Beziehungen,	- Nationale und internationale Verhandlungen sowie Daten, die für die als Grundlage dienen (z.B. auch in den Bereichen des Umweltrecht und der Landwirtschaft)
b) militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr,	- militärische Belange oder Belange der inneren oder äußeren Sicherheit (z.B. für Daten im GB des BMVg)
c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,	- Kontrollaufgaben der Regulierungsbehörden inkl. Finanzkontrolle
d) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,	- Maßnahmen zum Schutz von unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr

<p>e) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,</p> <p>f) Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr,</p> <p>g) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,</p>	
<p>2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,</p>	<p>Daten, deren Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann (hier reicht bereits die Möglichkeit der Gefährdung)</p>
<p>3. wenn und solange</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder • b) die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden, 	<p>Daten, deren Veröffentlichung die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder die Beratung von Behörden beeinträchtigen</p>
<p>4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,</p>	<p>- Verschlusssachen</p> <p>- Daten, die Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten unterliegen</p> <p>- Daten, die Berufs- oder Amtsgeheimnissen unterliegen</p>
<p>5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,</p>	
<p>6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,</p>	<p>- Daten, deren Bekanntwerden geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen</p> <p>- Daten, deren bekanntwerden geeignet wäre, wirtschaftliche Interesse der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen</p>

7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,	vertraulich erhobene Informationen , soweit das Interesse des Dritten noch besteht
8. gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.	

§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Normtext	Konsequenz in § 12a EGovG/umfasste Tätigkeitsbereiche
(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.	- Daten, die Entwürfen zu Entscheidungen zugrunde liegen, wenn dadurch der Erfolg der behördlichen Maßnahme vereitelt wird (intendiertes Ermessen)
Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.	
(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.	

§ 5 Schutz personenbezogener Daten ist hier nicht in den Verweis einbezogen, weil dieser sich bereits abschließend/überschießend aus § 12a EGovG ergibt.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Normtext	Konsequenz in § 12a EGovG/umfasste Tätigkeitsbereiche
Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.	Daten, deren Veröffentlichung der Schutz des geistigen Eigentums entgegensteht
Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.	Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse umfassen, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen zugänglich gemacht werden